jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/17 2001/01/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 FlÃ¼chtlinge

Norm

AsylG 1997 Â§7;
AsylG 1997 Â§8;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
FrG 1997 Â§57;

Rechtssatz

AusfÃ¼hrungen dazu, dass sich der unabhÃ¤ngige Bundesasylsenat in Bezug auf den betreffenden Asylwerber, einen katholischen Albaner aus dem Kosovo, mit der durch die lange BerufstÃ¤tigkeit in Serbien gekennzeichneten spezifischen Situation des Asylwerbers auseinander setzen hÃ¤tte mÃ¼ssen. Hinzu kommt, dass nach einer nÃ¤her bezeichneten "UNHCR-Hintergrundinformation" (angebliche) Kollaboration und katholisches Religionsbekenntnis gleichfalls in einem Zusammenhang zu stehen scheinen, was bezÃ¼glich des Asylwerbers bedeutet, dass gegebenenfalls auf seine besondere Situation als AngehÃ¶riger von zwei potentiellen "Risikogruppen" besonders Bedacht zu nehmen gewesen wÃ¤re (siehe zur gebotenen "kombinierten Betrachtungsweise" etwa das E vom 6. MÃ¤rz 2001, Zl. 2000/01/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010003.X01

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at